



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Verordnung
über den Lawinendienst**

Zum Reglement über den Lawinendienst vom 3. November 1978

Allgemeines

Art. 1

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Anordnungen und Vorkehrungen des Lawinendienstes zu respektieren. Das Bestehen des Lawinendienstes enthebt die Bevölkerung nicht von der Anwendung eigenverantwortlicher Vorsichtsmassnahmen.

² Den Stabchefs des Lawinendienstes haben sich auf deren Verlangen alle Behörden und Amtsstellen sowie die öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Kur- und Verkehrsvereine, die Feuerwehren, die Dienstzweige des Zivilschutzdienstes, der Rettungsdienst der SAC-Sektion Lauterbrunnen, die Lawinenhundeführer mit ihren Hunden, die Skischulen, die Pistendienste, die Samaritervereine, die Lehrer und Schüler der oberen Primarschulen und der Sekundarschule, die Bau-, Installations- und Transportgeschäfte.

³ Die Funktionäre des Lawinendienstes und alle im Bedarfsfall unterstellten Hilfskräfte werden durch die Gemeinde für Unfallkosten versichert. Zudem wird von der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen und gegen Sachschäden abgeschlossen.

⁴ Den Funktionären des Lawinendienstes werden für ihre Dienstleistung die für nicht ständige Beamte der Gemeinde geltenden Taggelder sowie ein allfälliger Spesenersatz gemäss der geltenden Besoldung ausgerichtet. Für Notfalleinsätze wird den Angehörigen des Lawinendienstes und den zum Einsatz gelangenden Hilfskräften eine Entschädigung nur bei einem Lohnausfall ausgerichtet. In solchen Fällen wird der zu leistende Ersatz vom Gemeinderat festgesetzt.

⁵ Der Einsatz von nicht gemeindeeigenen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird nach den ortsüblichen Ansätzen entschädigt, sofern deren Einsatz auf Anordnung des Lawinendienstes erfolgt ist.

⁶ Für zwangsweise notwendige Massnahmen wie Strassensperrungen, Evakuationen usw., aus denen sich möglicherweise Nachteile ergeben, besteht kein Entschädigungsanspruch. In Härtefällen kann der Gemeinderat angemessene Ersatzleistungen beschliessen.

⁷ Die Funktionäre des Lawinendienstes können weder einzeln noch gesamthaft für allfällig eintretende Unglücksfälle oder Schäden verantwortlich gemacht werden; ausgenommen sind erwiesene Pflichtvernachlässigung oder Fahrlässigkeit.

Aufgaben

Art. 2

¹ Der Lawinendienst hat die Aufgabe, alle Massnahmen vorzukehren, die einerseits zur Verhütung von Lawinenunfällen beitragen, und die andererseits nach dem Eintritt von Lawinenunfällen getroffen werden müssen.

² Zur Verhütung von Lawinenunfällen obliegen dem Lawinendienst vor allem

- die Schnee- und Lawinenbeobachtung
- die Warnung der Bevölkerung bei Lawinengefahr
- die Sperrung und Überwachung von Verkehrswegen
- die Evakuierung der Bewohner und der Viehhabe aus gefährdeten Gebieten und deren provisorische Unterbringung und Versorgung
- die Sperrung und Überwachung evakuierter Gebiete
- die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wie die künstliche Loslösung von Lawinen, jedoch nur aufgrund eines entsprechenden Gutachtens der Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung
- die Abgabe eines Merkblattes des Lawinendienstes der Gemeinde Lauterbrunnen an die Bevölkerung

³ Nach Lawinenniedergängen obliegen dem Lawinendienst

- die Anordnung, Leitung und Überwachung von Rettungs- und Notstandsarbeiten
- die Überwachung von Schadengebieten
- die Versorgung und Betreuung zeitweise abgeschnittener Siedlungen
- die Information der Öffentlichkeit

Organisation

Art. 3

¹ Für die nachfolgenden Aufgabenbereiche des Lawinendienstes werden besondere Dienstabteilungen eingerichtet:

- Einsatzleitung, Administration und Information
- Schnee- und Lawinenbeobachtungsdienst
- Warn-, Absperr- und Bewachungsdienst
- Evakuations-, Betreuungs- und Versorgungsdienst
- Rettungs- und Sanitätsdienst
- Material-, Transport- und Verbindungsdienst

Aus organisatorischen Gründen können einzelne oder mehrere Dienstabteilungen je nach der jeweiligen personellen Besetzung zusammengelegt werden.

² Die Organisation, die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen der einzelnen Dienstabteilungen und deren Funktionsträger werden in besonderen, von der Lawinendienstkommission aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheften festgehalten.

Die Pflichtenhefte sind integrierender Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen und haben für die darin bezeichneten Dienststellen rechtsverbindlichen Charakter.

Inkrafttretung **Art. 4**
Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Lawinendienst sind vom Gemeinderat Lauterbrunnen am 4. Dezember 1978 beraten und beschlossen worden

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauterbrunnen, 4. Dezember 1978

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Schneider

sig. P. Willen